

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Nennbelastung**

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast $\geq 10 \text{ m}^3$ zur Verfügung stehen.

(2) Die Nennbelastung beträgt

$$N = \frac{V_1 + V_2}{10 \text{ m}^3}$$

Es bedeutet:

N = Nennbelastung in Personen pro Tag

V_1 = Wasservolumen im Badebereich in m^3

V_2 = Wasservolumen im Regenerationsbereich in m^3

Umgewälzte Wasservolumina und das Wasser aus allenfalls vorhandenen, zusätzlichen technischen Anlagen finden dabei keine Berücksichtigung.

(3) Die Nennbelastung darf nicht überschritten werden.

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf $\leq 20\%$ der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277762